

Inhalt

I. Kurzmitteilungen	Seite 1
II. Im Blickpunkt	Seite 3
1. Gesetzgebung	
GrEst-Reform beim Share Deal – Finanzministerkonferenz empfiehlt Verschärfungen: Beschluss vom 21.06.2018	Seite 3
2. Rechtsprechung	
Rechnungsangaben beim umsatzsteuerlichen Vorsteuerabzug: BFH, Urteil vom 01.03.2018 – V R 18/17	Seite 4
Haftung der Organgesellschaft für Umsatzsteuerschulden des Organträgers bei mittelbarer finanzieller Eingliederung: FG Düsseldorf, Urteil vom 22.02.2018 – 9 280/15 H U	Seite 5
BFH zweifelt an der Verfassungsmäßigkeit der Höhe von Nachzahlungszinsen: BFH, Beschluss vom 25.04.2018 – IX B 21/18	Seite 6
3. Verwaltung	
Alles beim Alten: Keine Haftung für Umsatzsteuer beim echten Factoring: BMF-Schreiben vom 09.05.2018	Seite 7
Hinweise und Impressum	Seite 8

I. Kurzmitteilungen

Die Meldungen dieser Rubrik dienen als ergänzende Übersicht zu aktuellen Themen, die in den einzelnen Artikeln dieses Newsletters nicht besprochen werden.

1. Gesetzgebung

Die Bundesregierung hat am 27.06.2018 einen **Gesetzesentwurf zur steuerlichen Entlastung der Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen** beschlossen. Hierbei sind finanzielle Erleichterungen in Höhe von rund EUR 10 Milliarden jährlich vorgesehen. Geplant sind im Einzelnen ab 2019 eine **Anpassung des Kindergeldes** um EUR 10 monatlich auf EUR 204 (ab 2021: um weitere EUR 15) sowie 2019 und 2020 eine entsprechende **Erhöhung des Kinderfreibetrages** um jeweils EUR 192. Zudem soll der **Grundfreibetrag auf EUR 9.168** (ab 2020: EUR 9.408) steigen. Auch soll die sog. kalte Progression eingedämmt werden.

Das Bundesfinanzministerium hat am 25.06.2018 einen **Referentenentwurf für ein Jahressteuergesetz 2018** veröffentlicht. Der Referentenentwurf enthält neben Regelungen für grenzüberschreitende Steuerfälle im Wesentlichen Änderungen im Körperschaft-, Umsatz- und Investmentsteuergesetz. Neben der Vermeidung der Umgehung einer Besteuerung bei cum/cum-Geschäften ist auch die Umsetzung

des Beschlusses des BVerfG zur Verfassungswidrigkeit des § 8c Abs. 1 S. 1 KStG (für den Zeitraum zwischen 01.01.2008 und 31.12.2015) herauszuheben.

Die EU-Mitgliedstaaten haben am 22.06.2018 in Bezug auf **neue Instrumente zur Schließung von Steuerlücken im EU-Mehrwertsteuersystem** eine politische Einigung erzielt. Hintergrund waren Vorschläge der EU-Kommission vom Oktober 2017 (siehe [Tax Newsletter Januar 2018](#)) und April 2018 zu weitreichenden Reformen des EU-Mehrwertsteuersystems. Ziel der nunmehr vereinbarten Maßnahmen ist die koordinierte **Bekämpfung von grenzüberschreitendem Mehrwertsteuerbetrug**, der Schätzungen zufolge Steuereinkünfte in Höhe von EUR 50 Milliarden jährlich verursacht. Im Einzelnen soll statt der manuellen Verarbeitung von Daten verstärkt auf IT-Systeme gesetzt werden. Mehrwertsteuerinformationen und Erkenntnisse über organisierte Banden, die für die schwersten Fälle von Mehrwertsteuerbetrug verantwortlich sind, werden nun den EU-Strafverfolgungsbehörden systematisch mitgeteilt. Auch wird eine weitergehende Koordinierung von Ermittlungen zwischen den nationalen und europäischen Steuerverwaltungs- und Strafverfolgungsbehörden sichergestellt.

Der ECOFIN-Rat hat am 25.05.2018 die Richtlinie zur Änderung der EU-Amtshilferichtlinie 2011/16/EU zum **verpflichtenden automatischen Informationsaustausch im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen** verabschiedet. Ziel der am 05.06.2018 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Richtlinie ist das bessere Funktionieren des Binnenmarkts durch Verhinderung der Anwendung „aggressiver grenzüberschreitender Steuerplanungsmodelle“. Intermediäre, die juristische, steuerliche oder beratende Dienstleistungen erbringen (insbesondere Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer), werden verpflichtet, entsprechende Modelle zu melden.

Das **Gesetz zu dem Protokoll vom 14.11.2016 zur Änderung des Abkommens vom 13.07.2006 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der mazedonischen Regierung zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen** ist am 16.01.2018 in Kraft getreten.

2. Rechtsprechung

Der EuGH hat mit Urteil vom 28.06.2018 (C-203/16) entschieden, dass der **Beihilfebeschluss der Europäischen Kommission im Hinblick auf die Sanierungsklausel des § 8c KStG** als **nichtig** zu werten ist. § 8c Abs. 1a KStG sieht vor, dass der Wegfall von Verlusten gemäß § 8c Abs. 1 KStG bei schädlichem Beteiligungserwerb unter bestimmten Voraussetzungen nicht erfolgt. Diese Regelung bewertete die Europäische Kommission als unionsrechtswidrige Beihilfe gemäß Art. 107 Abs. 1 AEUV und verlangte von der Bundesrepublik die Rückforderung von gewährten Beihilfen.

Der EuGH hat mit Urteil vom 19.04.2018 (C-580/16) entschieden, dass die **verspätete Erklärung bei innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften** in der zusammenfassenden Meldung nicht zur Vermeidung der Vereinfachungsregeln für Dreiecksgeschäfte führt. Des Weiteren hat das Gericht entschieden, dass die **Ansässigkeit des**

Erwerbers im Ursprungsmitgliedstaat und dessen Verwendung der USt-IDNr. eines anderen Mitgliedstaates unschädlich für die Anwendbarkeit des Dreiecksgeschäftes ist. Nach Auffassung des Gerichts handelt es sich lediglich um formelle Voraussetzungen, deren Nichteinhaltung nur dann zur Ausschließung der Vereinfachungsregeln führt, wenn der mittlere Unternehmer sich vorsätzlich an einer Steuerhinterziehung beteiligt hat oder der sichere Nachweis verhindert wird, dass die materiellen Voraussetzungen gegeben sind.

Der BFH hat mit Urteil vom 14.03.2018 (III R 5/17) entschieden, dass **bei Gewerbetreibenden, die ohne Wohnsitz und ohne gewöhnlichen Aufenthalt im Inland nur monatsweise tätig sind** und antragsgemäß als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt werden, der **Anspruch auf Kindergeld** für die Monate besteht, in denen sie ihre inländische Tätigkeit ausüben. Nach Auffassung des BFH komme es bei Einkünften aus gewerblicher Tätigkeit anders als bei einer nichtselbständigen Tätigkeit für die gebotene monatsweise Betrachtung nach § 66 Abs. 2 EStG nicht auf den Zufluss von Einnahmen an.

Der BFH hat mit Urteil vom 14.03.2018 (V R 36/16) entschieden, dass ein **als extremistisch eingestuft islamischer Verein nicht gemeinnützig** ist. Nach Auffassung des BFH erfordere die Widerlegung der Vermutung in § 51 Abs. 3 Satz 1 AO den vollen Beweis des Gegenteils. Eine bloße Erschütterung der Vermutung sei dagegen nicht ausreichend. Im Übrigen seien die Leistungen des Klägers für das Gemeinwohl auch nicht im Wege einer Gesamtschau gegen Anhaltspunkte für eine verfassungsfeindliche tatsächliche Geschäftsführung abzuwägen.

Der BFH hat mit Urteil vom 21.02.2018 (I R 60/16) entschieden, dass **Verluste aus sog. echten (ungedeckten) Daytrading-Geschäften die Körperschaftsteuerrechtliche Bemessungsgrundlage nach Maßgabe des § 15 Abs. 4 Satz 3 EStG (i. V. m. § 8 Abs. 1 KStG) nicht mindern**. Nach Auffassung des BFH handelte es sich im streitentschiedenen Fall um ein Termingeschäft, welches vom Verlustausgleich gemäß § 15 Abs. 4 Satz 3 EStG ausgeschlossen ist. Denn Gegenstand der zwischen Kunden und Bank abgeschlossenen Vereinbarung seien Stop-Loss-Order sowie Take-Profit-Order gewesen, welche vereinbarungsgemäß zwingend am selben Tage glattgestellt worden waren. Die Devisenkäufe und -verkäufe seien dabei nicht effektiv durch den Austausch von Devisen und Kaufpreis durchgeführt worden, sodass der Kunde letztlich nur (auf einen Geschäftstag bezogene) Forderungsrechte und Zahlungspflichten (Ausgleichszahlungen) in Abhängigkeit von der Kursentwicklung innegehabt habe. Ein Verlustausgleich sei daher ausgeschlossen.

Der BFH hat mit Urteil vom 08.02.2018 (V R 42/15) entschieden, dass **Rabatte, die Pharmaunternehmen für die Lieferung von Arzneimitteln zu gewähren haben, umsatzsteuerrechtlich die Schulden der Pharmaunternehmen mindern**. Nach Auffassung des BFH komme es nicht darauf an, ob es um eine Lieferung für gesetzlich oder privat krankenversicherte Personen handele. Dem Urteil ging ein Vorabentscheidungsverfahren beim EuGH voraus (siehe [Tax Newsletter Oktober 2016](#)).

Der BFH hat mit Beschluss vom 07.02.2018 (XI R 7/16) dem EuGH die Frage vorgelegt, ob für die **Kleinunternehmerregelung in Fällen der sog. Differenzbesteuerung** auf die Handelsspanne abzustellen ist. Im Streitfall ermittelte ein Gebrauchtwagenhändler den maßgeblichen Umsatz der Kleinunternehmerregelung nach der Differenz zwischen Verkaufs- und Einkaufspreis. Der BFH hält eine solche Auslegung mit der europäischen Mehrwertsteuerlinie für vereinbar. Eine Entscheidung hat für den Handel von Gebrauchtgegenständen große Bedeutung.

Der BFH hat mit Urteil vom 29.11.2017 (I R 7/16) entschieden, dass Voraussetzung für eine nach § 20 UmwStG **begünstigte Buchwerteinbringung** die Übertragung aller Wirtschaftsgüter auf den übernehmenden Rechtsträger ist, die im Einbringungszeitpunkt zu den funktional wesentlichen Betriebsgrundlagen des betreffenden Betriebs gehören.

Das FG Hamburg hat mit Urteil vom 12.06.2018 (3 K 77/17) entschieden, dass eine **Einladung zu einer Kreuzfahrt** nicht der **Schenkungsteuer** unterliegt. Nach Auffassung des FG sei das Vermögen der eingeladenen Lebensgefährtin nicht vermehrt und damit nicht im erforderlichen Maße bereichert worden. Die Eingeladene habe über die Zuwendung nicht frei verfügen können, da die Einladung daran geknüpft gewesen sei, den Kläger zu begleiten. Da es sich um Luxusaufwendungen handele, sei das Vermögen der Eingeladenen auch nicht durch Einsparung von Aufwendungen gemehrt worden. Die Revision wurde zugelassen.

Das FG Düsseldorf hat mit Urteil vom 16.05.2018 (4 K 1063/17 Erb) entschieden, dass die **Erbschaftsteuerbefreiung für ein sog. Familienheim** sich ungeachtet dessen, ob eine wirtschaftliche Einheit vorliegt, nicht auf ein angrenzendes Gartengrundstück erstreckt, welches separat im Grundbuch eingetragen ist. Nach Auffassung des FG ist der Begriff des bebauten Familienheims in einem zivilrechtlichen Sinne zu verstehen. Danach sei ein Grundstück im zivilrechtlichen Sinne der räumlich abgegrenzte Teil der Erdoberfläche, der im Bestandsverzeichnis eines Grundbuchblatts auf einer eigenen Nummer eingetragen sei. Die Begünstigung erstreckte sich daher nicht auf das angrenzende unbebaute Flurstück, welches im Grundbuch auf einer eigenen Nummer eingetragen sei. Die Revision wurde zugelassen.

Das FG Münster hat mit Urteil vom 12.04.2018 (3 K 3662/16 Erb) entschieden, dass **Vorfälligkeitsentschädigungen, die im Rahmen einer Nachlasspflegschaft für die Ablösung von Darlehen angefallen sind, als Nachlassverbindlichkeiten** von der erbschaftsteuerlichen Bemessungsgrundlage abgezogen werden können. Nach Auffassung des FG handele es sich bei den Aufwendungen um abzugsfähige Nachlasspflegeaufwendungen und nicht um die nicht abzugsfähigen Kosten für die Verwaltung des Nachlasses. Denn die Vorfälligkeitsentschädigungen stünden in einem engen sachlichen Zusammenhang mit der Abwicklung und Verteilung des Nachlasses und seien daher als Nachlassverbindlichkeiten abzugsfähig. Die Revision wurde zugelassen.

3. Verwaltung

Das BMF hat mit Schreiben vom 28.06.2018 zur **Pauschalierung der Einkommensteuer bei Sachzuwendungen nach § 37b EStG** ergänzend Stellung genommen und sein Schreiben vom 19.05.2015 geändert.

Das BMF hat mit Schreiben vom 27.06.2018 sein Schreiben vom 15.12.2017 zur Ausstellung von **Steuerbescheinigungen für Kapitalerträge nach § 45a Abs. 2 und Abs. 3 EStG** ergänzt.

Das BMF hat mit Schreiben vom 19.06.2018 seinen **Anwendungserlass zur Abgabenordnung zu § 146 AO** anlässlich des am 29.12.2016 in Kraft getretenen Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen neu gefasst.

Das BMF hat mit Schreiben vom 18.06.2018 zur **vorläufigen Steuerfestsetzung** Stellung genommen und das Schreiben vom 15.01.2018

geändert. Danach sind künftig Vorläufigkeitsvermerke hinsichtlich der beschränkten Abziehbarkeit von Vorsorgeaufwendungen für die Veranlagungszeiträume 2005 bis 2009, der beschränkten Abziehbarkeit sonstiger Vorsorgeaufwendungen für Veranlagungszeiträume ab 2010 und der Höhe des Grundfreibetrages sowie der Berücksichtigung von Beiträgen zu Versicherungen gegen Arbeitslosigkeit im Rahmen eines negativen Progressionsvorbehalts nicht mehr beizufügen. Hintergrund ist im Wesentlichen, dass das BVerfG in den streitigen Fällen Verfassungsbeschwerden zu diesen Themenkomplexen nicht zur Entscheidung angenommen hat.

Die obersten Finanzbehörden der Länder haben mit gleichlautenden Erlassen am 18.06.2018 zur Zurückweisung von Einsprüchen gegen Änderungsanträge Stellung genommen. Demnach sollen **Einsprüche gegen Festsetzungen der Einkommensteuer für Veranlagungszeiträume ab 2010** durch die Finanzämter zurückgewiesen werden, soweit mit den Einsprüchen geltend gemacht wird, dass die **beschränkte Abziehbarkeit von sonstigen Vorsorgeaufwendungen** im Sinne des § 10 Abs.1 Nr. 3 EStG gegen das Grundgesetz verstoße.

Das BMF hat mit Schreiben vom 14.06.2018 die **Vollziehungsaussetzung für Nachzahlungszinsen für die Verzinsungszeiträume ab 01.04.2015** angeordnet, sofern gegen die Verzinsung Einspruch eingelegt wurde. Hintergrund ist der Beschluss des Bundesfinanzhofs vom 25.04.2018, wonach Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Höhe der Nachzahlungszinsen bestehen (siehe dazu [Seite 6 in diesem Newsletter](#)).

Das BMF hat mit Schreiben vom 29.05.2018 zur **Kassen-Nachschau nach § 146b AO** Stellung genommen und den **Anwendungserlass zur Abgabenordnung** ergänzt. Danach handelt es sich bei der nicht anzukündigenden Kassen-Nachschau nicht um eine Außenprüfung. Zudem sei der Steuerpflichtige zur Mitwirkung verpflichtet. Insbesondere betrifft dies die Pflicht, dem Amtsträger die Einsichtnahme in die (digitalen) Kassenaufzeichnungen und -buchungen sowie alle für die Kassenführung relevanten Organisationsunterlagen zu gewähren.

Das BMF hat mit Schreiben vom 18.05.2018 zur **steuerlichen Behandlung von forstwirtschaftlichen Flächen als Betriebsvermögen eines Erwerbsbetriebs** Stellung genommen. Das BMF geht u. a. auf die Begriffe forstwirtschaftliche Tätigkeit, forstwirtschaftliche Fläche sowie Voraussetzungen für einen ertragsteuerlichen Betrieb der Forstwirtschaft und den Umfang eines ertragsteuerlichen Betriebs der Forstwirtschaft ein.

Das BMF hat mit Schreiben vom 03.05.2018 zur **Besteuerung des Arbeitslohns nach den Doppelbesteuerungsabkommen** Stellung genommen und sein Schreiben vom 12.11.2014 aktuellen Entwicklungen in der OECD, der Rechtsprechung sowie eingetretenen Gesetzesentwicklungen angepasst.

Die obersten Finanzbehörden der Bundesländer haben mit gleichlautenden Erlassen am 30.04.2018 zum Umgang mit Einsprüchen gegen die Festsetzung der Einkommensteuer Stellung genommen. Einsprüche gegen Festsetzungen der Einkommensteuer, gegen gesonderte und einheitliche Feststellungen von Einkünften oder gegen gesonderte Gewinnfeststellungen sind demnach durch die Finanzämter zurückzuweisen, soweit geltend gemacht wird, dass die **Nicht-abziehbarkeit von Aufwendungen für ein nicht ausschließlich oder nicht nahezu ausschließlich für betriebliche oder berufliche Zwecke genutztes häusliches Arbeitszimmer** (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b oder § 9 Abs. 5 Satz 1 EStG) einfachgesetzlich fraglich sei oder gegen das Grundgesetz verstoße.

II. Im Blickpunkt

1. Gesetzgebung

GrESt-Reform beim Share Deal – Finanzministerkonferenz empfiehlt Verschärfungen

Beschluss der Finanzministerkonferenz vom 21. Juni 2018

Hintergrund

Bereits im September 2016 hatte die Finanzministerkonferenz beschlossen, Eckpunkte für eine Reform der Regelungen des Grunderwerbsteuergesetzes in Bezug auf Konstellationen mit Anteilerwerb statt Immobilienerwerb (Share Deals) zu entwerfen, da die gegenwärtigen Regelungen als ungerecht empfunden wurden (siehe [Tax Newsletter Januar 2017](#)). Nach langer Beratung wurden nun schließlich Eckpunkte für ein Reformgesetz formuliert.

Inhalt des Beschlussvorschlags

In seiner Sitzung vom 21. Juli 2018 ist die Finanzministerkonferenz nun dem Beschlussvorschlag der Bundesländer Nordrhein-Westfalen und Hessen gefolgt und hat sich auf einen Katalog von Änderungsmaßnahmen festgelegt, die auch unabhängig von Share Deal-Konstellationen das Grunderwerbsteueraufkommen erhöhen sollen. Die zum Share Deal beschlossenen Maßnahmen bleiben insgesamt hinter dem zurück, was zwischenzeitlich erwartet bzw. befürchtet wurde. Die Empfehlungen der Finanzministerkonferenz sind nun in einen entsprechenden Gesetzesvorschlag zu gießen, um dessen Entwurf das BMF gebeten wurde.

Die Eckpunkte, welche der vom BMF zu erstellende Gesetzesvorschlag umsetzen soll, sind wie folgt:

1. Absenkung der tatbestandsmäßigen Beteiligungshöhe für Anteilerwerbe in Bezug auf grundbesitzende Gesellschaften (Personen- sowie Kapitalgesellschaften) von derzeit 95 Prozent auf 90 Prozent.
2. Schaffung eines neuen Ergänzungstatbestandes (§ 1 Abs. 2b GrEStG-neu) für Kapitalgesellschaften, der wie schon bisher für Personengesellschaften, schädliche Anteilseignerwechsel (d. h. künftig von 90 Prozent oder mehr) innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren erfasst.
3. Entsprechende Verlängerung des Betrachtungszeitraums, nach dessen Ablauf bei einer Personengesellschaft neu eingetretene Gesellschafter gemäß § 1 Abs. 2a GrEStG als Altgesellschafter gelten, von derzeit fünf auf zehn Jahre.
4. Verlängerung der sog. Vorbehaltensfrist des § 6 GrEStG von derzeit fünf Jahren auf 15 Jahre.
5. Anwendung der sog. Ersatzbemessungsgrundlage auf Grundstücksverkäufe im Rückwirkungszeitraum von Umwandlungen.
6. Aufhebung der gesetzlichen Begrenzung der Höhe des Verspätungszuschlags (EUR 25.000) bei nicht rechtzeitiger Erfüllung der Grunderwerbsteuerlichen Anzeigepflicht.

Würdigung

Durch den Ergänzungstatbestand soll insbesondere die Attraktivität von Share Deals unter Beteiligung von grundbesitzenden Kapitalgesellschaften eingedämmt werden; nach geltendem Recht können

hier – anders als bei grundbesitzenden Personengesellschaften – 100 Prozent der Anteile ohne Anfall von Grunderwerbsteuer verkauft bzw. übertragen werden, wenn die Erwerber unverbunden sind und keiner mehr als 94,99 Prozent der Anteile erwirbt. Dies wird es, wenn die Eckpunkte Gesetz werden, künftig nicht mehr geben. Inwieweit spezifische Befreiungsvorschriften, die derzeit für Fälle des Erwerbs von Anteilen an Personengesellschaften gelten, auch auf den neuen Ergänzungstatbestand Anwendung finden können, ist derzeit unklar – ggf. finden sie keine Anwendung.

Durch die generelle Herabsetzung der schädlichen Beteiligungshöhe von 95 Prozent auf 90 Prozent für Personen- sowie Kapitalgesellschaften und durch die Verlängerung der relevanten Haltefrist auf zehn Jahre (sowie die entsprechende Anpassung in § 1 Abs. 2a und wohl auch der Nachbehaltensfrist in den §§ 5 und 6 GrEStG) wird es deutlich unattraktiver, Altgesellschafter zum Zwecke der Grunderwerbsteuer-Ersparnis in der Gesellschaft zu belassen.

Durch die Verlängerung der Vorbehaltensfrist in § 6 GrEStG von derzeit fünf auf 15 Jahre wird es erschwert, Immobilien aus dem Vermögen einer Gesamthand auf deren Gesellschafter (oder auf eine andere Gesellschaft) zu übertragen.

Im Übrigen wurde der Finanzminister um Ausarbeitung von Regelbeispielen gebeten, „um Umgestaltungsgestaltungen mit Stiftungen und Stimmrechtsvereinbarungen wirksam zu begegnen“. Die Einführung einer Verzinsung von Grunderwerbsteuerforderungen des Fiskus wurde von der „Klärung der Auswirkungen einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts“ abhängig gemacht (s. hierzu den Artikel auf [S. 6 dieses Newsletters](#) zur Verfassungsmäßigkeit des Zinssatzes für Nachzahlungszinsen).

Eine Beschlussfassung der Finanzministerkonferenz zur Herabsetzung der relevanten Beteiligungsschwellen sowie die Verlängerung der Fristen war erwartet worden. Erstere blieb nun in ihrem Umfang hinter dem ursprünglich diskutierten Schwellenwert (75 Prozent) zurück, weil die gutachterliche Untersuchung insoweit verfassungsrechtliche Bedenken ergeben hatte.

Die vorstehend beschriebenen Eckpunkte werden gleichwohl die Übertragung von Anteilen an grundbesitzenden Gesellschaften erheblich erschweren. Dies gilt insbesondere, soweit nun auch in Beteiligungsstrukturen mit grundbesitzenden Kapitalgesellschaften ggf. börsennotiert mittelbare Anteilseignerwechsel relevant und über den relevanten Betrachtungszeitraum von künftig wohl zehn Jahren zu addieren wären.

Da das grundlegende Argument für die Notwendigkeit der Reform die Ungerechtigkeit der gegenwärtigen Situation zulasten des (kleinen) Steuerbürgers war (der für den Erwerb seiner Privatimmobilie trotz steigender Preise stets Grunderwerbsteuer zahlen muss, während dies von großen Investoren beim Share Deal eben vermieden werden kann), kam im Zuge des Reformvorhabens zwischenzeitlich die Forderung nach einem Grunderwerbsteuerfreibetrag auf, der natürlichen Personen einmal im Leben für den privaten Immobilienerwerb zur Verfügung stehen sollte. Diesen wird es nun wohl aber nicht geben (hierzu hatten die Bundesländer Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein noch im September 2017 entsprechende Anträge in den Bundesrat eingebracht; ein entsprechender Antrag der FDP-Bundestagsfraktion vom Finanzausschuss des Bundestages wurde jedoch im Juli 2018 abgelehnt).

Stattdessen hat die Finanzministerkonferenz die Gelegenheit genutzt, Maßnahmen vorzuschlagen, welche zu einer Erhöhung des Grunderwerbsteueraufkommens führen werden (Aufhebung der Begrenzung von Verspätungszuschlägen, Vorschlag für die Einführung

einer Verzinsung). Unter dem Strich führt die Reform somit voraussichtlich für niemanden zu einer Entlastung, sondern zu Steuermehereinnahmen für die Länder.

Ausblick

Das Finanzministerium wird sicherlich nicht ohne Weiteres aus den Eckpunkten der Finanzministerkonferenz einen praktikablen und verfassungsfesten Gesetzesentwurf erarbeiten können. Offen bleibt auch die spannende Frage, welcher Stichtag für die Anwendung der neuen Vorschriften – die bislang nur abstrakt skizziert sind, aber nicht in Form eines Gesetzesentwurfes vorliegen – letztlich gelten wird.



Dr. Malte Strüber, LL.M.,
Rechtsanwalt, Steuerberater,
Fachanwalt für Steuerrecht,
BEITEN BURKHARDT
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
Berlin

2. Rechtsprechung

Rechnungsangaben beim umsatzsteuerlichen Vorsteuerabzug

BFH, Urteil vom 1. März 2018 – V R 18/17

Hintergrund

Der BFH hat zur Frage der notwendigen Rechnungsangaben nach §§ 14, 14a UStG für den umsatzsteuerlichen Vorsteuerabzug entschieden. Er stellt klar, dass die Leistungsbeschreibung den Rückschluss auf den Ort der Leistungserbringung und eine mögliche Steuerpflicht ermöglichen muss. Die Angabe des Kalendermonats als Leistungszeitpunkt kann sich aus dem Ausstellungsdatum der Rechnung ergeben. Notfalls ist eine Berichtigung der Rechnung und ihrer Angaben bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung beim Finanzgericht möglich.

Entscheidungssachverhalt

Die Klägerin nahm in den Streitjahren 2005 und 2006 den Vorsteuerabzug aus insgesamt 34 Rechnungen der A-GmbH in Anspruch. Überwiegend handelte es sich um Rechnungen über die Lieferung von PKW unter Angabe von Hersteller, Fahrzeugtyp, Fahrgestellnummer und Farbe des PKW. Insgesamt acht Rechnungen erfolgten über „Werbungskosten laut Absprache“ oder „Akquisitionsaufwand“, „Überführungs- und Reinigungskosten“ und „Überführungskosten“. In der Außenprüfung wurde der Vorsteuerabzug aus allen Rechnungen beanstandet, da die Rechnungen keine Steuernummer des Leistenden enthielten. Daraufhin ergänzte die A-GmbH alle Rechnungen während der Außenprüfung. Die Außenprüfung ging davon aus, dass der Vorsteuerabzug aufgrund der Berichtigung erst für das Jahr der Berichtigung in 2011 entstehe. Das Finanzgericht München gab der Klage vollumfänglich statt und bestätigte den Vorsteuerabzug für die Jahre 2005 und 2006, da nach der Rechtsprechung des EuGH die Rechnungsberichtigung zurückwirkte. Auf die Revision des Finanzamts gab der BFH dem Finanzamt teilweise Recht, weil in den acht Rechnungen die Leistungsbeschreibung nicht ausreichend war.

Entscheidung des BFH

Der BFH stellte fest, dass den Vorsteuerabzug nach § 15 UStG nur ausüben könne, wer im Besitz einer nach den §§ 14, 14a UStG ausgestellten Rechnung sei. Dabei bestätigte der BFH zunächst die Recht-

sprechung des EuGH, wonach eine Ergänzung der Rechnungen auf den Zeitpunkt der Ausstellung der Rechnung zurückwirkt. Dementsprechend war es richtig, dass mit Ergänzung der Steuernummer der Vorsteuerabzug in den Jahren 2005 und 2006 erfolgte.

Die zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung habe insbesondere Angaben zu der dem Leistenden erteilten Steuernummer oder Umsatzsteueridentifikationsnummer, zur Menge und Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände und zum Umfang und zur Art der sonstigen Leistung sowie zum Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung zu enthalten. Nach ständiger Rechtsprechung müsse die Rechnung Angaben tatsächlicher Art enthalten, welche die Identifizierung der abgerechneten Leistung ermöglichen. Der Aufwand zur Identifizierung der Leistung müsse dahingehend begrenzt sein, dass die Rechnungsangaben eine eindeutige und leicht nachprüfbare Feststellung der Leistung, über die abgerechnet worden ist, ermöglichen. Was im Einzelnen erforderlich sei, richte sich nach den Umständen des Einzelfalls. Der BFH verwies auf den EuGH, der betont, dass es darauf ankomme, dass die Rechnungsangaben es den Steuerverwaltungen ermögliche, die Entrichtung der geschuldeten Steuer und ggf. das Bestehen des Vorsteuerabzugs zu kontrollieren. Im konkreten Streitfall genügte die in den acht Rechnungen enthaltenen Leistungsbeschreibungen „Werbungskosten laut Absprache“, „Akquisitionsaufwand“, „Überführungs- und Reinigungskosten“ und „Überführungskosten“ diesen Anforderungen nicht. Der BFH stellte fest, dass in diesen Fällen die Leistungsbeschreibung keinen Rückschluss auf den Ort der Leistungserbringung und eine mögliche Steuerpflicht ermögliche. Damit fehlte es an einer den Vorsteuerabzug berechtigenden Rechnung bzw. an einer ordnungsgemäßen Leistungsbeschreibung. Dieser Mangel wurde weder durch die Rechnungsberichtigung noch in sonstiger Weise behoben. Dabei betonte der BFH, dass nach nationalem Recht (§ 31 Abs. 5 UStDV) eine Berichtigung bis zum Schluss der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Finanzgericht zulässig sei.

Der BFH stellte zudem fest, dass weitere Rechnungsmängel entgegen dem Urteil des Finanzgerichts nicht bestünden. Insbesondere liege aufgrund der Angabe des Ausstellungsdatums (§ 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 UStG) nach den Verhältnissen des Streitfalls die nach § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 UStG erforderliche Angabe des Lieferzeitpunkts vor. Die Angabe des Kalendermonats als Leistungszeitpunkt könne sich dabei unter Beachtung der unionsrechtlichen Vorgaben aus dem Ausstellungsdatum der Rechnung ergeben. Dies gilt jedenfalls, wenn nach den Verhältnissen des Einzelfalls davon auszugehen ist, dass die Leistung in dem Monat bewirkt wurde, in dem die Rechnung ausgestellt wurde. Dies hatte der EuGH bereits in einer grundlegenden Entscheidung (EuGH Urteil, C-516/14, „Barlis 06“) festgestellt. Dieser Rechtsprechung schließt sich der BFH vollumfänglich an.

Fazit und Folgen für die Praxis

In der Praxis führen Rechnungen, die tatsächlich oder vermeintlich nicht ordnungsgemäß sind, im Zusammenhang mit dem Vorsteuerabzug häufig zu Diskussionen mit der Finanzverwaltung. Es ist deshalb erfreulich, dass der BFH die Gelegenheit genutzt hat, hier für weitere Klarheit zu sorgen.

Zum einen bestätigte der BFH die europarechtliche Rechtsprechung, wonach Rechnungskorrekturen rückwirkend möglich sind. Zum anderen stellte der BFH allerdings klar, dass im Rahmen der Leistungsbeschreibung Angaben erforderlich sind, die Rückschlüsse auf den Ort der Leistungserbringung und eine mögliche Steuerpflicht ermöglichen. Schließlich stellte der BFH klar, dass sich der Zeitpunkt der Leistungserbringung aus der Angabe des Rechnungsausstellungsdatums ergeben kann.

Für die Praxis bringt die BFH Rechtsprechung eine erfreuliche Klarstellung. Die praktische Bedeutung für die Unternehmer ist nicht zu unterschätzen, da die Einhaltung der formalen Kriterien der §§ 14, 14a UStG von der Finanzverwaltung regelmäßig als in bestimmten Punkten nicht ausreichend bemängelt wird. Die Klarstellung durch den BFH und auch die Erleichterung bei der Angabe des Leistungsdatums helfen in der Praxis nun häufig weiter.



Dr. Michael Hils,
Rechtsanwalt, Steuerberater,
Fachanwalt für Steuerrecht,
BEITEN BURKHARDT
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH,
München

Haftung der Organgesellschaft für Umsatzsteuerschulden des Organträgers bei mittelbarer finanzieller Eingliederung

FG Düsseldorf, Urteil vom 22. Februar 2018, Az. 9 K 280/15 H U (DB 2018, Seite 871)

Hintergrund

Streitig war die Haftung einer Enkelgesellschaft als Organgesellschaft für Umsatzsteuerschulden der Organträgerin nach § 191 i. V. m. § 73 AO, soweit sie diese durch Leistungsbeziehungen selbst verursacht hatte.

Im Rahmen der ertragsteuerlichen Organschaft hatte der I. Senat des BFH in einem vielbeachteten Urteil vom 31. Mai 2017 (Az. I R 54/15, BStBl. II 2018, S. 54) eine Haftungserweiterung für Körperschaftsteuerschulden in mehrstufigen Organgesellschaftsverhältnissen und damit eine extensive Auslegung des § 73 AO ausdrücklich mit der Begründung abgelehnt, dass die Vorschrift nur auf zweipersonale Organschaftsverhältnisse anzuwenden sei. Bei mittelbarer Beherrschung komme daher eine Anwendung der Haftungsvorschrift nur bei Bestehen eines direkten Ergebnisabführungsvertrages in Betracht (sog. mittelbare Organschaft bzw. Klammerorganschaft). Denn § 73 AO sehe eine Haftung der Organgesellschaft nur „...für solche Steuern des Organträgers [vor], für welche die Organschaft zwischen ihnen steuerlich von Bedeutung ist.“ Die ertragsteuerliche Organschaft entstehe aber nur zwischen den Beteiligten des Ergebnisabführungsvertrages.

Nunmehr hatte das FG Düsseldorf im Besprechungsurteil für den Fall der umsatzsteuerlichen Organschaft die Frage zu beantworten, ob die Einschränkungen des BFH für die Anwendung des § 73 AO bei der umsatzsteuerlichen Organschaft entsprechend anzuwenden sind.

Entscheidungssachverhalt

Die Klägerin, Enkelgesellschaft und Organgesellschaft im Rahmen einer umsatzsteuerlichen Organschaft einer insolventen Organträgerin D AG, wurde im Rahmen eines Haftungsbescheids nach § 191 i. V. m. § 73 AO für Umsatzsteuerschulden der D AG, soweit diese durch Leistungsbeziehungen der Klägerin entstanden waren, in Anspruch genommen. Die D AG war nicht unmittelbar an der Klägerin beteiligt. Vielmehr wurde das Organschaftsverhältnis über die Tochtergesellschaft der D AG, nämlich die D Versand AG, vermittelt.

Entscheidung des Finanzgerichts Düsseldorf

Bei strikter Anwendung der Grundsätze des vorbezeichneten BFH-Urteils hätte das FG Düsseldorf den Haftungsbescheid aufheben

müssen. Tatsächlich ist aus Sicht des Senats der Haftungsbescheid aber rechtmäßig. Anders als bei der ertragsteuerlichen Organschaft seien im Umsatzsteuerrecht auch mehrstufige Organschaften denkbar, deren Beteiligte dann als einheitliches Unternehmen zu qualifizieren seien. Alle Leistungen würden dem Organträger zugerechnet; Innenumsätze würden dagegen nicht erfasst. Bilaterale Rechtsbeziehungen – wie z. B. durch einen Ergebnisabführungsvertrag, wie für das Vorliegen der Organschaft im Ertragsteuerrecht – gäbe es in den Voraussetzungen der umsatzsteuerlichen Organschaft nicht. Die umsatzsteuerliche Organschaft entstehe also auch in mehrstufigen Strukturen immer zwischen allen Unternehmen mit der Folge, dass ein einheitliches Unternehmen mit Zurechnung aller Umsätze beim Organträger entstehe. Dies werde auch durch § 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 UStG bestätigt, der die Zusammenfassung aller zur Organschaft gehörigen Unternehmensteile anordne. Diese Rechts- und Systemunterschiede rechtfertigten es, die jeweilige Organgesellschaft – entgegen der Rechtsprechung des BFH für ertragsteuerliche Organschaften – für Umsatzsteuerschulden nach § 73 AO haften zu lassen, die diese durch ihre Tätigkeit veranlasst hat.

Fazit und Folgen für die Praxis

Das FG Düsseldorf geht mit diesem Urteil über die vom BFH entwickelten Kriterien zur Haftung in mehrstufigen ertragsteuerlichen Organschaftsverhältnissen hinaus. Diese Sichtweise führt in der Praxis zu extensiven Haftungsszenarien von Organgesellschaften im Rahmen der Umsatzsteuer, die für die ertragsteuerliche Organschaft ausdrücklich als zu weitgehend angesehen wurden. Ob der Systemunterschied bei ertrag- und umsatzsteuerlicher Organschaft die Ausweitung der Haftungsregelung wie vom FG Düsseldorf entschieden rechtfertigt, darf vor dem Hintergrund der Aussage des BFH, trotz einer ggf. bestehenden Haftungslücke Zurückhaltung bei der ausdehnenden Auslegung des § 73 AO zu üben, bezweifelt werden. Trotzdem bleibt abzuwarten, ob auch der für die Umsatzsteuer zuständige Senat des BFH die Meinung seiner ertragsteuerlichen Kollegen des I. Senats teilt.



Marcus Mische,
Rechtsanwalt, Steuerberater,
Fachanwalt für Steuerrecht,
BEITEN BURKHARDT
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
Düsseldorf

BFH zweifelt an der Verfassungsmäßigkeit der Höhe von Nachzahlungszinsen

BFH, Beschluss vom 25. April 2018, IX B 21/18

Hintergrund

Die Verzinsung von Steuernachforderungen mit sechs Prozent p. a. war bereits des Öfteren Gegenstand gerichtlicher Entscheidungen. Erfolg hatten die Kläger bisher nie. Eine Wende könnte nunmehr die aktuelle Entscheidung des BFH einläuten. Dieser gelangte für Verzinsungszeiträume ab dem Jahr 2015 erstmals zu einem anderen Ergebnis.

Der Zinssatz, mit dem Steuernachforderungen – und gleichermaßen Steuererstattungen – verzinst werden, liegt seit dem Jahr 1961 unverändert bei sechs Prozent p. a. Aufgrund der seit 2009 andauernden Niedrigzinsphase steht die Höhe des Zinssatzes seit längerem in der Kritik. Es wird eingewandt, dass die vor Jahrzehnten in einem

völlig anderen wirtschaftlichen Umfeld getroffene feste Zinssatztypisierung verfassungswidrig sei.

Im Jahr 2009 hatte das BVerfG für Zinszeiträume bis 2006 noch gegen eine Verfassungswidrigkeit der Typisierung entschieden (BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 3. September 2009, 1 BvR 2539/07). Auch die Finanzgerichte hatten in jüngster Zeit für Zinszeiträume innerhalb der Jahre 2004 bis 2016 noch keine ernstlichen Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des gesetzlichen Zinssatzes angemeldet (BFH, Urteile vom 1. Juli 2014, IX R 31/13, vom 14. April 2015, IX R 5/14 und vom 9. November 2017, III R 10/16 und FG Baden-Württemberg Beschluss vom 16. Januar 2018, 2 V 3389/16). Klärungsbedürftig sei aber – so das FG Baden-Württemberg – an welchen Vergleichszinssätzen der gesetzliche Zinssatz zu messen sei und bei welcher Überschreitung der gesetzliche Zinssatz verfassungswidrig wäre (hierzu Beschwerde beim BFH anhängig unter VIII B 15/18).

Zu der Frage, ob der gesetzliche Zinssatz für Verzinsungszeiträume nach dem 31. Dezember 2009 bzw. 31. Dezember 2011 verfassungsgemäß ist, liegen seit längerer Zeit erneut zwei Verfassungsbeschwerden beim BVerfG vor (1 BvR 2237/14 und 1 BvR 2422/17). Eine Entscheidung wird in diesem Jahr erwartet.

Entscheidungssachverhalt

In dem der Entscheidung des BFH zugrunde liegenden Fall setzte das Finanzamt auf nachzuzahlende Einkommensteuern Nachzahlungszinsen in Höhe von 0,5 Prozent für jeden vollen Monat (also sechs Prozent p. a.) im Zeitraum vom 1. April 2015 bis 16. November 2017 fest. Die Antragsteller begehrt die Aussetzung der Vollziehung des Zinsbescheids, da die Höhe der Zinsen verfassungswidrig sei. Das Hauptsacheverfahren wurde bis zu einer Entscheidung des BVerfG in o. g. Sache ruhend gestellt. Finanzamt und FG lehnten den Aussetzungsantrag ab.

Entscheidung des BFH

Der BFH hat demgegenüber dem Antrag stattgegeben und die Vollziehung des Zinsbescheids in vollem Umfang ausgesetzt.

Begründet hat der BFH seine Entscheidung damit, dass die Zinshöhe in § 238 Abs. 1 Satz 1 AO durch ihre realitätsfremde Bemessung im Hinblick auf den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz und das Übermaßverbot für Verzinsungszeiträume ab dem 1. April 2015 schwerwiegenden verfassungsrechtlichen Bedenken begegne.

Der gesetzlich festgelegte Zinssatz überschreite angesichts der zu dieser Zeit bereits eingetretenen strukturellen und nachhaltigen Verfestigung des niedrigen Marktzinsniveaus den angemessenen Rahmen der wirtschaftlichen Realität in erheblichem Maße. Dem könne nicht entgegengehalten werden, dass bei Kassenkrediten für private Haushalte Zinssätze von rund 14 Prozent oder bei Girokontoüberziehungen Zinssätze von rund neun Prozent anfielen. Insoweit handele es sich um Sonderfaktoren, die nicht als Referenzwerte für ein marktgerechtes Leitbild geeignet seien.

Aufgrund der auf moderner Datenverarbeitungstechnik gestützten Automation in der Steuerverwaltung könnten auch Erwägungen wie Praktikabilität und Verwaltungsvereinfachung einer Anpassung der Zinshöhe nicht mehr entgegenstehen. Die realitätsferne Bemessung der Zinshöhe wirke in Zeiten eines strukturellen Niedrigzinsniveaus wie ein rechtsgrundloser Zuschlag auf die Steuerfestsetzung, sodass Zweifel bestünden, dass der Zinssatz dem verfassungsrechtlich verankerten Übermaßverbot entspreche.

Fazit und Folgen für die Praxis

Die Entscheidung des BFH ist im Rahmen eines einstweiligen Rechtsschutzverfahrens nach nur summarischer Prüfung der hier zu ent-

scheidenden Frage ergangen. Daher können sich andere Zinsschuldner nicht mit der Folge auf die Entscheidung berufen, dass Zinsfestsetzungen für Zeiträume ab 2015 per se unzulässig und daher aufzuheben wären.

Die Entscheidung erhöht jedoch deutlich die Erfolgsaussichten der Anfechtung von Zinsfestsetzungen für Zeiträume ab dem Jahr 2015 und bietet Argumentationsstoff für ein Verfahren. Gestützt auf die eingangs genannten zwei derzeit beim BVerfG anhängigen Verfassungsbeschwerden, welche die Verfassungsmäßigkeit des gesetzlichen Zinssatzes im Bereich der Gewerbesteuer behandeln, wären Einsprüche gegen Zinsfestsetzungen bis zu einer dortigen Entscheidung ruhend zu stellen. Es ist daher zu entscheiden, ob gegen Zinsfestsetzungen ab dem Jahr 2015 und ggf. für Vorjahre Einspruch erhoben wird.

Die Aussetzung der Vollziehung der angefochtenen Zinsbescheide kann für die Dauer des Verfahrens zusätzlich beantragt werden. Gemäß einem Beschluss der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder wird die Aussetzung in Folge des Beschlusses des BFH jedenfalls für Verzinsungszeiträume ab dem 1. April 2015 gewährt (BMF-Schreiben vom 14. Juni 2018). Für Anträge auf Aussetzung der Vollziehung für Verzinsungszeiträume vor dem 1. April 2015 gelten indes die allgemeinen Grundsätze für eine Vollziehungsaussetzung.



Teresa Werner,
Rechtsanwältin, Steuerberaterin,
BEITEN BURKHARDT
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH,
Düsseldorf

3. Verwaltung

Alles beim Alten: Keine Haftung für Umsatzsteuer beim echten Factoring

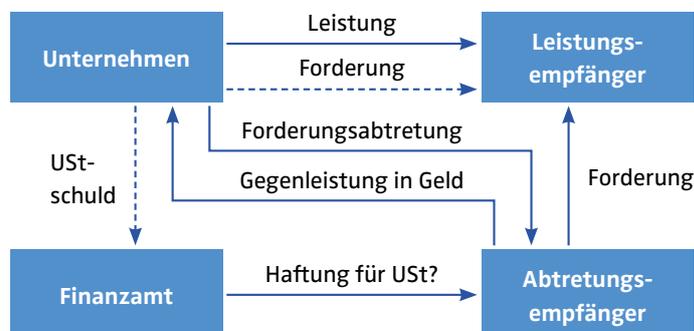
BMF-Schreiben vom 9. Mai 2018 – BStBl. I S. 694

Hintergrund

Factoring erfreut sich sowohl in der Form des echten wie auch des unechten Factoring bei mittelständischen Unternehmen nach wie vor großer Beliebtheit.

Für den Abtretungsempfänger birgt das Factoring das Risiko einer Haftung für die in der „eingekauften“ Forderung enthaltene Umsatzsteuer, da § 13c UStG einen umsatzsteuerlichen Haftungstatbestand zulasten des Empfängers einer abgetretenen Forderung vorsieht. Danach ist die in der abgetretenen Forderung enthaltene Umsatzsteuer vom Abtretungsempfänger zu entrichten, wenn der leistende Unternehmer die Umsatzsteuer bei Fälligkeit nicht oder nicht vollständig entrichtet hat. Bezweckt wird damit die Sicherstellung der Steuererhebung. Steuerausfälle, die dadurch entstehen, dass der abtretende Unternehmer häufig finanziell nicht mehr in der Lage ist, die von ihm geschuldete Umsatzsteuer zu entrichten, weil der Abtretungsempfänger die Forderung eingezogen hat, sollen so vermieden werden. Ohne die Vorschrift wäre der Abtretungsempfänger nicht verpflichtet, diese Umsatzsteuer, die zivilrechtlich Bestandteil der abgetretenen Forderung ist, an das Finanzamt abzuführen.

Die Finanzverwaltung hat bisher die Auffassung vertreten (Abschnitt 13c.1 Abs. 27 UStAE), dass grundsätzlich keine Haftung des Abtretungsempfängers in Betracht kommt, wenn der leistende Unternehmer für die Abtretung der Forderung eine Gegenleistung in Geld vereinnahmt, aus der dieser die Umsatzsteuer hätte begleichen können. Die Finanzverwaltung wollte damit die mögliche Gefahr einer Einschränkung der Bonität kleiner und mittlerer Unternehmen verhindern.



Inhalt der Verwaltungsanweisung

Der BFH hat mit einer Entscheidung vom 16. Dezember 2015 die Auffassung der Finanzverwaltung jedenfalls für Fälle des echten Factoring abgelehnt. Die Entscheidung wurde zeitgleich mit dem gegenständlichen BMF-Schreiben im Bundessteuerblatt veröffentlicht und damit zwar über den Einzelfall hinaus für allgemein anwendbar erklärt. Jedoch kann die alte Rechtsauffassung weiterhin angewendet werden, so das BMF in seinem Schreiben.

Nach Ansicht des BFH ist die Haftung des Abtretungsempfängers nicht ausgeschlossen, wenn er dem Unternehmer, der ihm die Umsatzsteuer enthaltende Forderung abgetreten hat, im Rahmen des echten Factoring liquide Mittel zur Verfügung gestellt hat, aus denen dieser seine Umsatzsteuerschuld hätte begleichen können. Dies gilt nach der Rechtsprechung jedenfalls dann, wenn der Abtretungsempfänger die abgetretene, ihm genehme sowie unbestrittene und nicht zahlungsgestörte Forderung mit einem bestimmten Anteil ihres Gegenwerts vorfinanziert und den restlichen Anteil abzüglich Zinsen, Factoringkommissionen und -gebühren an den leistenden Unternehmer auskehrt. In diesem Fall kommt dem echten Factoring eine Finanzierungsfunktion zu und damit eine Haftung des Abtretungsempfängers nach § 13c UStG grundsätzlich in Betracht. Insofern wies der BFH in seiner Entscheidung ausdrücklich darauf hin, dass die vorgenannte Auffassung der Finanzverwaltung im Gesetz keine Grundlage findet.

In Reaktion auf die Entscheidung hat der Gesetzgeber bereits mit Wirkung zum 1. Januar 2017 § 13c UStG entsprechend angepasst, sodass sich nunmehr eine gesetzliche Grundlage für die Auffassung der Finanzverwaltungsauffassung ergibt.

Im Hinblick auf die gesetzliche Regelung beanstandet die Finanzverwaltung es nunmehr auch für vor dem 1. Januar 2017 wirksam abgetretene Forderungen im Rahmen von Forderungsverkäufen, deren Gegenleistung für die Abtretung in Geld besteht, nicht, wenn sich der Haftungsschuldner auf die Anwendung der für ihn günstigeren Verwaltungsanweisung beruft.

Auswirkungen für die Praxis

Für den Abtretungsempfänger bleibt damit grundsätzlich alles beim Alten. Die Haftung für die Umsatzsteuer ist ausgeschlossen, wenn das abtretende Unternehmen für die Abtretung eine Gegenleistung in Geld erhält. Allerdings dürfte insofern zu berücksichtigen sein, dass

der Geldbetrag auch tatsächlich in den Verfügungsbereich des leistenden Unternehmers gelangt. So dürfte etwa die Einzahlung auf ein Konto, auf das auch der Abtretungsempfänger die Möglichkeit des Zugriffs hat, nicht ausreichend sein.

Die Ausnahme findet sich für Fälle nach dem 31. Dezember 2016 ausdrücklich im Gesetz wieder. Angesichts der gesetzlichen Regelung dürfte auch die Rechtsprechung zu einem Ausschluss der Haftung gelangen. Für Fälle vor dem 1. Januar 2017 ermöglicht das BMF-Schreiben nunmehr eine Anwendung der Finanzverwaltungsauffassung im Wege der Billigkeit. Damit kann der Abtretungsempfänger sich auch für Altfälle auf die für ihn günstigere Finanzverwaltungsauffassung berufen. Allerdings ist insofern zu beachten, dass in einem etwaigen gerichtlichen Verfahren die dargestellte Rechtsprechung des BFH weiterhin Anwendung finden könnte, sodass eine Haftung des Abtretungsempfängers nicht ausgeschlossen werden kann.



Benedikt Jost,
Rechtsanwalt,
BEITEN BURKHARDT
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
Düsseldorf

Hinweise

Dieser Newsletter erscheint vierteljährlich für das jeweils abgelauene Quartal. Er kann per E-Mail bestellt oder abbestellt werden (Bitte E-Mail mit Betreff „Bestellen“ oder „Abbestellen“ an newsletter@bblaw.com). Sie können dem Erhalt des Newsletters auch gegenüber BEITEN BURKHARDT widersprechen.

Dieser Newsletter enthält lediglich allgemeine steuerliche Informationen und Hinweise zu bestimmten, von Herausgeber, Redaktion und Autoren ausgewählten Themen. Die steuerliche Behandlung im konkreten Einzelfall kann von der Darstellung abweichen. Die in diesem Newsletter dargestellten Informationen und Hinweise ersetzen daher nicht eine Beratung in Bezug auf den konkreten Einzelfall und sind nicht dazu bestimmt, ohne eine solche Beratung als Grundlage für Entscheidungen zu dienen.

Herausgeber, Redaktion und Autoren übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen und Hinweise dieses Newsletters; sie übernehmen auch keine Verpflichtung für deren nachfolgende Aktualisierung.

Dieser Newsletter unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Die kommerzielle Nutzung oder Verwertung dieses Newsletters (oder von Teilen davon), insbesondere jede Einbindung in andere Newsletter oder Internetseiten, bedarf der vorherigen Zustimmung des Herausgebers.

Impressum

BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
(Herausgeber)
Ganghoferstraße 33, D-80339 München
AG München HR B 155350/USt.-Idnr: DE811218811

Weitere Informationen (Impressumsangaben) unter:
<https://www.beiten-burkhardt.com/de/hinweise/impressum>

Redaktion (verantwortlich)

Dr. Malte Strüber,
Benjamin Knorr

Ihre Ansprechpartner

Berlin • Kurfürstenstraße 72-74 • 10787 Berlin
Dr. Malte Strüber, Rechtsanwalt/Steuerberater
Malte.Strueber@bblaw.com • Tel.: +49 30 26471-262

Düsseldorf • Cecilienallee 7 • 40474 Düsseldorf
Helmut König, Wirtschaftsprüfer/Steuerberater
Helmut.Koenig@bblaw.com • Tel.: +49 211 518989-117

Frankfurt • Mainzer Landstraße 36 • 60325 Frankfurt am Main
Dr. Rudolf Mikus, Rechtsanwalt/Steuerberater
Rudolf.Mikus@bblaw.com • Tel.: +49 69 756095-481

Hamburg • Neuer Wall 72 • 20354 Hamburg
Sebastian Zajons, Steuerberater/Wirtschaftsprüfer
Sebastian.Zajons@bblaw.com • Tel.: +49 40 688745-0

München • Ganghoferstraße 33 • 80339 München
Dr. Michael Hils, Rechtsanwalt/Steuerberater
Michael.Hils@bblaw.com • Tel.: +49 89 35065-1352



Weitere interessante Themen und
Informationen zum Steuerrecht
finden Sie in unserem Onlinebereich.



BEIJING • BERLIN • BRÜSSEL • DÜSSELDORF • FRANKFURT AM MAIN
HAMBURG • MOSKAU • MÜNCHEN • ST. PETERSBURG

WWW.BEITENBURKHARDT.COM